

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig. Eine angefangene Seite wird voll berechnet.

Anmerkungen zu A und B:

1. Außer für Anzeigen — zu vergl. Nr. 1, 2 und Anmerkung dazu — kommt auch für andere Amtsgeschäfte, die ein Amtschulze ohne besonderen Auftrag mündlich erledigt hat, obwohl sie schriftlich erledigt werden konnten, nur der Betrag in Ansaß der an Gebühren und Auslagen bei schriftlicher Erledigung erwachsen wäre.

2. Ein mündlich erledigtes Amtsgeschäft, welches schriftlich hätte erledigt werden können, kommt als ein Geschäft, auf das gemäß Anmerkung zu Nr. 20 ein Theil der Tagegelder und Reisekosten zu verrechnen wäre, nicht in Betracht.